


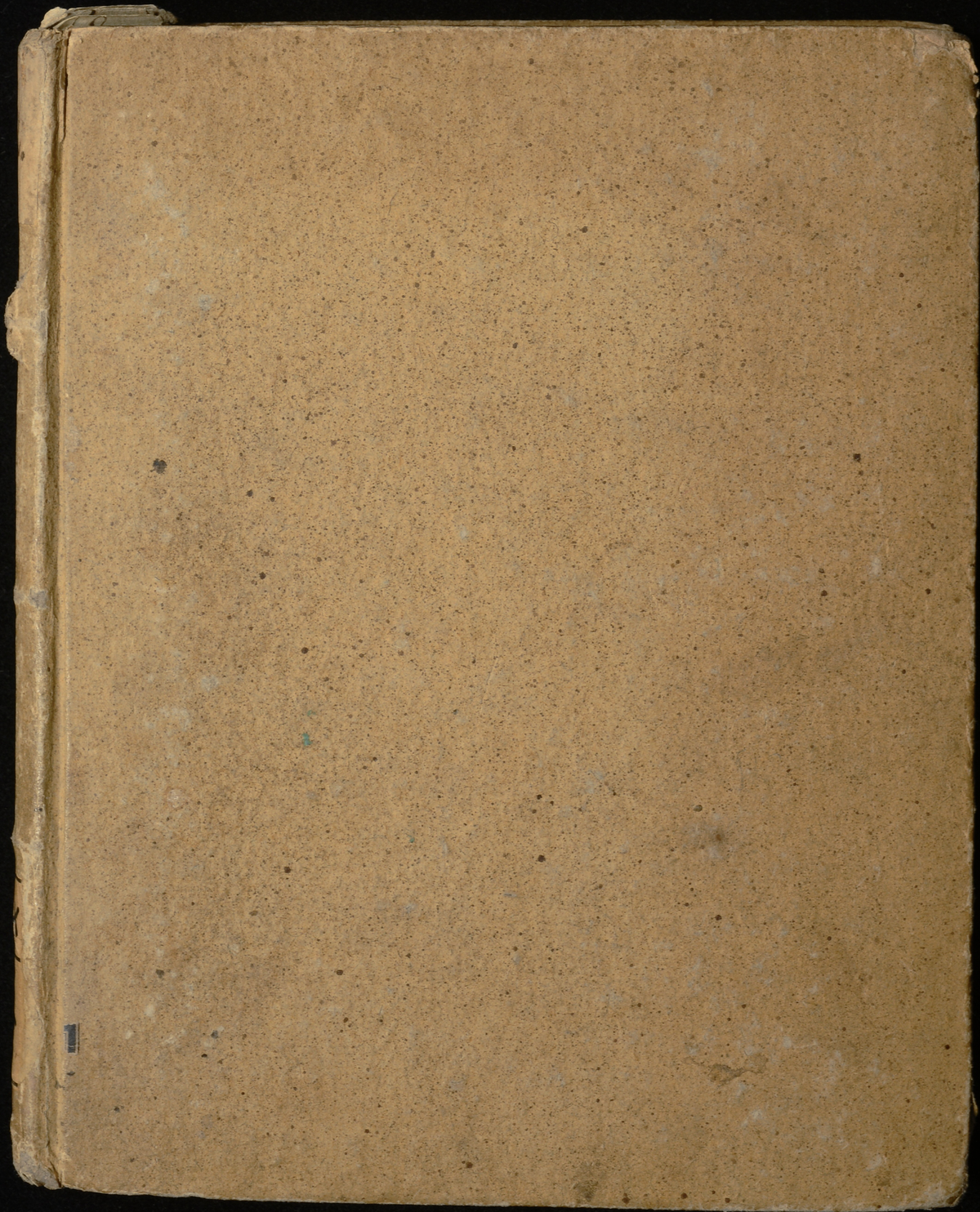
An die nicht adelichen Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft

Schwerin: Bärensprung, 1795

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827503598>

Druck Freier  Zugang

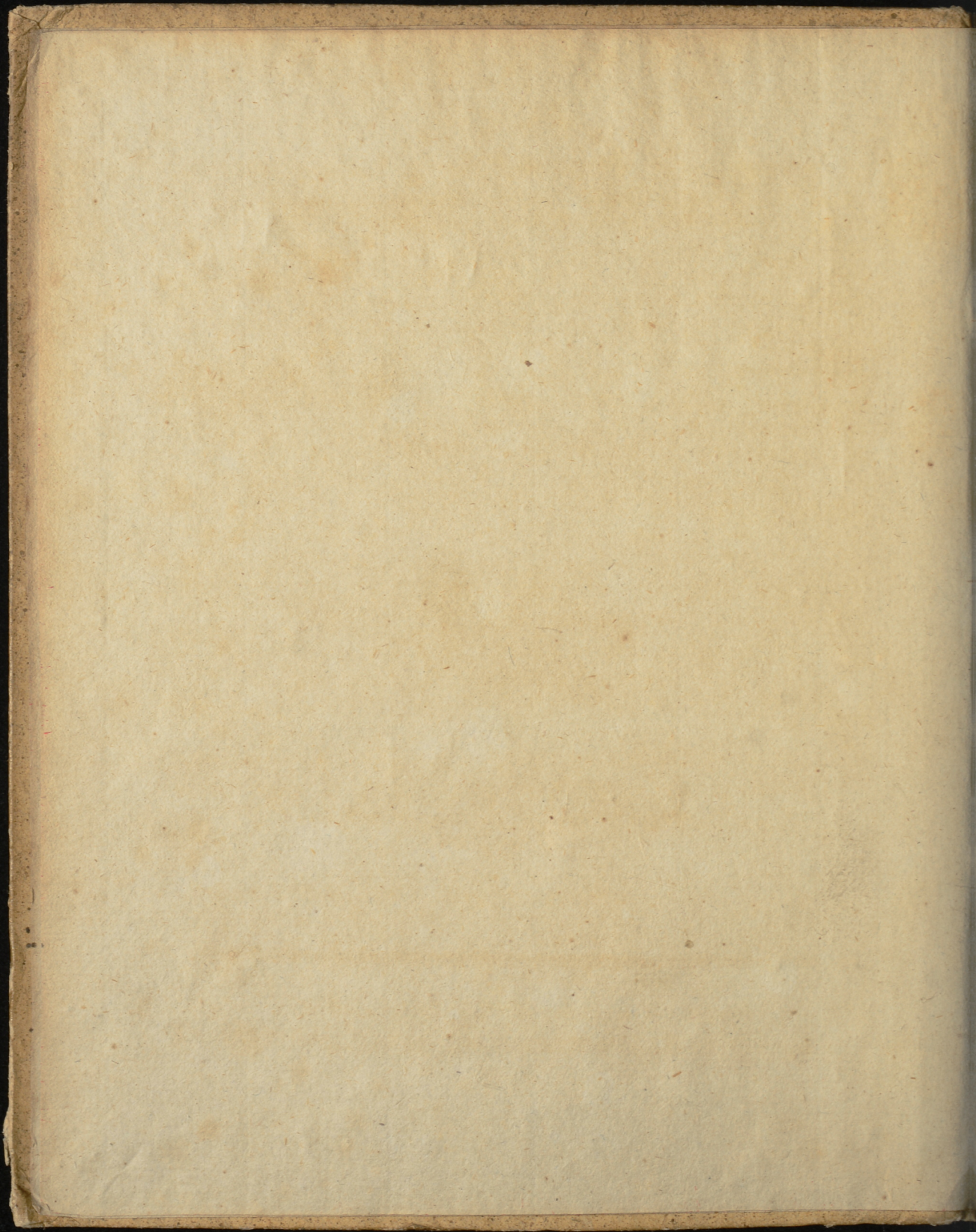




40

Mk-62 b 1-12

1159 1-12



An die
nicht adelichen Mitglieder
der
Mecklenburgischen Ritterschaft.



Schwerin,
gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker,
1795.

Ex
Bibliotheca
Academica
Rostochiensis



Wenigen von denen, die Mecklenburgs Staats-Versaffung interessirt, sind die Versuche unbekannt, welche der Theil der Mecklenburgischen Ritterschaft der sich die Benennung des alten und eingebornen Adels in einem eigenen Sinne beilegt, zur Ausschließung der übrigen adelichen Mitglieder eben der Ritterschaft von den wichtigsten Landständischen und Ritterschaftlichen Rechten — auf dem Grunde der älteren Angewohnheit — unternommen hat a).

Ungedenk der Landesherrlichen Vorhaltung, welche einst die Anmaassung der Vor-Eltern dieses alten Adels zurückscheuchte, die eine Landes-Beschwerde aus der Besetzung der fürstlichen Bedienungen mit Ausländern machen wollten b):

„es würde kein Chur- und Fürstlicher Hof und Regierung im ganzen Teutschen Reich
„gefunden werden, der allein mit einländischen und originariis besetzt und bestellet
„seyn sollte, es würden sich auch diejenigen, so dies gravamen zu Papier
„bringen lassen, guter Maassen erinnern, daß ihre Eltern in hiesigen
„Landen selbst Fremdlinge gewesen, und demnächst ihrer geleisteten
„Dienste vermessen stattliche Recompens und Ergözung erlange, deren
„sie und die Ihrigen sich noch jetzt zu erfreuen hätten —

A 2

uncin.

a) Von Flotow, Vortrag über die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landes-Hoheit mit Anmerkungen von einem Eingebornen im Lande der Wahrheit. Schwerin 1790 bey W. Bärensprung, — Monatschrift von und für Mecklenburg, April 1789 S. 317. — 328. — Neue Monatschrift für Mecklenburg von 1793, St. 10.

b) Auf dem Deputations-Tage vom 2ten April 1607. S. Mecklenburgische Landes-Verhandlungen aus öffentlichen Landtags- und Convents-Protocollen gezogen von Dr. J. H. Spalding, Rostock 1792.

ungehendt dieser Vorhaltung, die so sehr die Einbildung der Ursprünglichkeit im Lande zernichtete, als sie die lauteste Landesherrliche Mißbilligung der darauf zu erbauen gesuchten, doch erträglichsten Art des Indigenats — (eines blosses Vorzuges des Eingebornen und Landsassen vor Auswärtigen bey den Bedienungen des Landes: Herrn) enthielt; — ungehendt dieser Vorhaltung, haben die Nachkommen jenes vermeinten eingebornen Adels — weit minder billig noch als ihre Aherrn, nicht etwa wie diese, ihre Unfähigkeit zum Vorzug vor Unangesessenen und Fremden bey Hof, und andern Bedienungen des Fürsten — nein — sie haben ihre längere Angeseßene wider auch — aber nur seit füngerer Zeit — Angeseßene, also ebenwol Einheimische zum Vorwande benutzt, zu behaupten, nur ihnen den länger Angeseßenen, ganz und gar aber nicht den in neuerer Zeit hinzu gekommenen Landsassen, gehören die wichtigere Landständische Rechte, die Landes: Ehrenstellen &c. — so gewiß auch die Landständische Grundgesetzlich eine Folge der Angeseßeneheit, diese jener einzige Bedingung ist c), und so gewiß alle Landstände Mecklenburgs seit Jahrhunderten in unzertrenlicher Union und Gleichheit der Rechte stehen.

Sie haben diese ihre angeblichen Vorzüge ein Indigenat genannt. — In der That ein Indigenat der seltsamsten Natur. — Man verbindet sonst damit entweder den Begriff, daß Indigenat die Summe der Gerechtfame ist, welche Einheimischen vor Fremden zustehen — oder daß es das Recht anzeigt, nach welchem alle im Auslande Geborne auch dann von Staats: Bedienungen ausgeschlossen bleiben, wenn sie gleich sonst durch Aufnahme Bürger: Recht erhalten haben d).

Hier sollen einheimische — im Lande geborne — angeseßene — anerkannt zur Ritterschaft — zum Theil zum ältesten Adel, gehörige Personen, von Landständischen, Ritterschaftlichen Rechten verdrängt werden — weil nicht schon vor gewissen Jahren ihre Vorfahren im Lande ansäßig waren. Das ist nicht Indigenat, es ist Aristokratismus

e) Vorstellung des Engern: Ausschusses an Herzog Carl Leopold d. d. 17. Jun. 1718. In Collect. Mecklenb. fasc. 2 p. 65. „Aufferdem aber ist bekannt, daß Ritter- und Landschaft hauptsächlich ratione ihrer im Lande besitzenden Güter zum Landtage „und keine andere als welche mit Gütern im Lande angeseßene,“ gefordert werden &c.

e) Munde, Grundsätze des allgemeinen Privat: Rechts. Göttingen 1791 S. 312. Pütter in element. jur. publ. German, edit. 10. S. 558.

mus. Es ist eine Uebernahme auf dem Grunde höheren Alters der Familie in diesen Landen e).

Dies unnatürliche Verfassungswidrige Ding keimte in den Zeiten auf, in denen in Mecklenburg alles Verfassungswidrig war, in den Zeiten, die eine bekannte Mecklenburgische Geschichte mit der Benennung — Mecklenburgs Zerrüttung — charakterisirt f).

Neun Personen des sogenannten eingebornen Adels — dictirten im Jahre 1714 — nach Landesherrlich schon geschlossenem Landtage, und da nur sie von den auf solchem Unwesend gewesenem mehr gegenwärtig waren — eine Verwahrung zu Protocoll, worin sie, daß nur Einheimische von altem Adel in die Klöster eingeschrieben werden könnten, behaupteten — wider widrige Vorgänge protestirten — und für die Zukunft, daß dergleichen nicht weiter geschehe, begehrt.

Das nannte man in der Folge einen Landes-Schluß und der eingeborne Adel sprach nun mit Bezug auf Landes-Schlüsse die Klöster als sein anerkanntes Eigenthum an! Bald ging er kühnen — obgleich doch nicht ganz festen Schrittes weiter — Er machte den nicht zu den Eingebornen Gerechneten die Möglichkeit zu Landes-Ämtern zu gelangen, auch wol die Befugniß, dazu zu wählen, streitig. Auf dem Landtage 1733 hatte man nicht übel Lust, überhaupt das Recht auf Landtagen zu votiren, und zu berathschlagen für ein solches zu halten, welches einer Vergünstigung des alten Adels bedürfe. Bey dem Allen sahe man bald hier, bald dort nach, und es schien, als zweiffe man selbst, wie weit die Anmaassung zu treiben rathsam seyn dürfte. Am merkwürdigsten war, daß der Begriff der Eingebornen und Nicht-Eingebornen unbestimmt blieb. Im Landtags-Protocolle von 1733 nannte man Letztere „die Herren Ausländer, so im Lande begütert.“ Ein sehr vieldeutiger dem Anscheine nach eben darum gewählter Ausdruck! Am wenigsten schien man doch bey der Befugniß, die angemaste besondere Rechte Anderen mittheilen zu können, Bedenklichkeiten zu fühlen — Dies hieß recipiren — aufnehmen — oder mit einem noch dreistern Ausdrucke, das Indigenat verleihen. Zuweilen that man das umsonst, zuweilen für Geld und gute Worte. — Auf dem Landtage von 1733 kamen gar successive Grade, zu welchen man nach und nach aufzuzimmern werden konnte — wie bey gewissen Orden — in Vorschlag.

U 3

An

a) Scheidemantel Staats-Recht. Jena 1779 Th. I. Cap. I. S. 9. p. 40.

f) Frank, Alt und Neues Mecklenburg Sib. XVII.

In Widersprüchen wider das Alles von Seiten der Nicht-Eingebornen fehlte es nicht. Im Jahre 1723 sandten z. B. diejenigen von ihnen, welche im Stargardischen Krayse angeessen waren, eine schriftliche Protestation wider die Anmaasungen der sogenannten Eingebornen zum Landtage g). Und nach einer Relation, welche eine Committee im Jahre 1738 über die Klöster zum Landtage erstattet hat h), war „vor einiger Zeit eine „Contradiction, der Klöster wegen, entstanden, weil die alten inländischen Familien „selbige als ein persönliches, die neuern als ein dingliches Recht so dem Gute anflebe, angesprochen.“ Aber in jener Zeit der Anarchie, in welcher die Landtage fehlender Sicherheit halber sparsam besucht wurden, und so viele Eingeseffene ausserhalb Landes geflohen, besonders manche nicht Einheimische zu ihren auswärtigen Verbindungen zurückgeflit waren — in der auch die Kenntniß Mecklenburgischer Verfassung fast Anschließungsweise bey den alten — des Landes Directorii — und damit der Landes-Geschäfte und des Landes-Archivs sich bemächtigt habenden Familien anzunehmen ist — was konnten nicht da — diese ohnehin so sehr viel zahlreichere alte Familien in Landtags-Verhandlungen — bey gut wahrgenommener Zeit einrücken — beschließen?

Endlich kam mit dem Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich, Herstellung Landes-gesetzlicher Verfassung. Er verdammt die Ungleichheit, die Stolz und Herrschsucht Gesetz und Verfassungswidrig unter Mitgliedern eines Standes — unter zu Gleich und Recht vereinten Mitbrüdern in den Zeiten allgemeiner Zwietracht einzuführen begonnen hatte. Er gab jedem Mitgliede der Ritterschaft einerley Rechte, einerley Pflichten — wieder. —

Aber schwer unterdrückt selbst das Gesetz das der Menschlichen Natur so eigene hier ein halbes Jahrhundert hindurch fortgesetzte — zur Gewohnheit gewordene Ringen nach Vorzug — Der einheimische ältere Adel — strebte immer noch über die jünger Angeessene empor. — Ihm kam wiederum zu Statten, daß schon im ersten Jahre nach dem Landesvergleiche der siebenjährige Krieg ausloderte. Die Mecklenburgischen Lande wurden während seiner Dauer fast jährlich, und zwar gewöhnlich um die Zeiten des Landtags von feindlichen Truppen überschwemmt. Indem hier alle Aufmerksamkeit für

g) v. Flotow, I. c. p. 12.

h) Relation der Committee, §. 8.

für die Gefahren von Mißsen erfordert ward, blieb unmöglich Besonnenheit genug, um über die unter Bezug auf alte Stiftungen — Vergleiche — Landeseschlüsse — Herkommen — Besitz — fortgesetzte Zugriffe des alten Adels sorgfältig zu wachen, oder auch die publicistische Erörterungen und Untersuchungen anzustellen, welche vorausgehen mußten, ehe man sich zum Widerstande entschließen konnte. Das Ende dieser Drangsale war eine fast allgemeine Zahlungs- Unvermögenheit. Die Hälfte der Landgüter gerieth in Concourse. Die Eigenthümer alter oder neuer Angeseßeneheit mußten ihren Gläubigern weichen. Nach mehrjährigen von den Landesgerichten angeordneten Verwaltungen wurden die Güter lange vergeblich gesuchten Käufern, größtentheils aus dem Auslande, zugeschlagen. So ward das Verhältniß der neuen Landsassen zu dem alten Adel bedeutender. — Die neuen Besitzer, nicht, wie so manche mehrjährige Eingeseßene, durch beynah ein Jahrhundert hindurch alljährlich vorerzählte publicistische Träume von des eingebornen Adels Vorrechten zum Glauben eingewiegt, fingen an, unbefangenen zu forschen. Aus ihnen trat endlich, da man die ungegründete Forderungen nicht aufgeben wollte, Einer zum Streite auf. Nun nahm auch der Landesherr Kenntniß von den des Staates Grundgesetze erschütternden Herausnehmungen. Die Folge war, daß Er mittelst eines Rescripts Rechenschaft über die Behauptung des unnatürlichsten Indigenats und die Landeshoheitswidrige Annahmung, dasselbe sogar Anderen verleihen zu können, forderte i). —

Das bewirkte eine Herunterstimmung. Die länger einheimische Ritterschaft gab die Idee des Indigenats auf k). Sie stellte sich nun als eine Gesellschaft von Samis

i) Rescript vom 7ten März 1789. Monatschrift für Mecklenburg. April 1789.

k) v. Flotow, l. c. p. 20. 21. 37.

Wenn man aber dort versichert nie ein statuirtes Indigenat behauptet zu haben — und wenn man p. 73. die Frage, „was ist Reception?“ (die Reception nämlich, welche sich der sogenannte eingeborne Adel erlaubt und die an der angezogenen Stelle vertheidiget werden soll) also beantwortet. „Nicht Indigenats- Verleihung, nicht Anmaassung eines Fürsten- Rechts:“ so ist es doch der Mühe werth, diese Antwort mit der in des Herrn Hofrath Manzel Mecklenb. StaatsCausley Th. 2. p. 135. vorkommenden Receptionens- Acte des Herrn Grafen von Balmorden Gimborn d. d. Rostock den 7ten April 1791 zu vergleichen, worinn Herrn Landrätthe und Land- Marschälle von Ritter- und Landschaft bezeugen, daß — — — die einheimische und eingeborne Mecklenburgische Ritterschaft — — — dem Herrn Grafen — in Betracht daß derselbe sich

Familien dar, denen gewisse einzelne Rechte mit Ausschluß der erst in neuern Zeiten ansäßig gewordenen Mitglieder der Ritterschaft zuständen.

Sie behauptete

I.) „daß aus diesen Familien alle Ständische abliche Landesstellen und Aemter besetzt werden müssen, nämlich die Stellen:

- „1) der Ritterschaftlichen Deputirten zum Engern Ausschuß,
- „2) der Kloster Provisoren,
- „3) der Kloster Hauptleute,
- „4) der Landräthe.“

II.) „Daß nur die Familien vom eingebornen Adel eigenthümliches Anrecht an die drey Landesklöster, Dobbertin, Ribnitz und Malchow vor Alters gehabt, und in der gegenwärtigen Consistenz erworben haben, also nur sie die von Alters her fundirten, so wie die aus ihrer Providenz vermehrten adelichen Kloster: Plätze zu besetzen, den das Recht haben.“

III.) „Daß das Corps dieses alten eingebornen Adels befugt sey, in die Gemeinschaft derjenigen Rechte, welche den Mitgliedern dieses Corps unterscheidend zustehen, so wohl an und für sich selbst, als auch in Ansehung der Ausübung Jemanden unbedingt oder unter Bedingungen, die, ohne das Recht eines Dritten zu verletzen, nur unter den Aufnehmern und Aufzunehmenden Verträge sind, freywillig anzunehmen.“ — D.

Der Landesherr ward dadurch bewogen in neuer Verordnung m) auf dem Grunde der so eben erzählten eigenen Erklärung der sogenannten Eingebornen „alle Indigenats: Anmaahung — wie den Gebrauch der Worte: Indigenat, Indigena — Indige-

sich nicht allein in hiesigen Landen, sondern auch mit einem unmittelbaren Reichs-Land ansäßig gemacht, folglich um der fortdauernden Theilnahme an dem Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft noch desto stärker vergewissert zu seyn, für seine Person und seine Decendenten das Indigenat dahin ertheilt haben, daß Er in die Zahl der eingebornen Mecklenburgischen von Adel auf und angenommen, und ihm und seinen Decendenten alle Rechte und Vorzüge eines eingebornen Mecklenburgischen von Adel zustanden worden.

l) v. Flotow, l. c. p. 23. 24.

m) Vom 18ten Nov. 1793 Monatschrift von und für Mecklenburg von 1793, 10. Stück.

„Indigenats Rechte, Indigenats Verleihungen — und des Ausdrucks: Eingebor-
 „ren, — des letzteren insoferne derselbe etwas anders, als im Lande geboren, kunst-
 „mäßig bedeuten solle, zu verbieten, daneben der Anzahl von Personen angeblich beste-
 „hend aus den Abkömmlingen der ersten adelichen Familien in diesen Landen und denen,
 „welche sie unter sich aufgenommen haben, zu Gemüthe zu führen, daß in keinem Staate
 „sich ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesherrschaft irgend eine Societät auf-
 „werfen und auf einmahl oder nach und nach formiren könne, welche als Societät
 „Handlungen ansühre, die sich ins Publicum äußerten, viel minder solche, die auf den
 „öffentlichen Zustand des Landes Einfluß haben, und in der ganzen bis dahin gewesenen
 „grundgesetzlichen Landes-Verfassung Aenderung machten, daß aber es nicht einerley
 „Verfassung sey, ob so wie das Gesetz sage, alle Landstände oder wie jene Personen
 „wollen, nur etwa die Hälfte davon fähig sey, zu öffentlichen Landes-Ämtern, zu
 „Repräsentanten des ganzen Corps der Landstände gewählt zu werden? daß es den
 „Landesfürsten, welche die Elöster für alle einländische Jungfrauen (bis auf das, was
 „von bürgerlichen Klosterplätzen specialiter anders wohin verglichen —) bestimmt und
 „hingegen haben, nicht gleichgültig und duldbar bleiben könne, wenn ein Theil der
 „Landstände, und das nicht einmahl, sondern wenn gewisse adeliche Familien sich dieselben
 „allein zueignen, ja sogar das Recht anmaassen wollen, die Fähigkeit dazu, die die
 „Landchaft doch selbst nur aus den Händen des Fürsten habe, ohne dessen Vorwissen
 „anderen für sich und ihre Erben zu verkaufen; daß auch weder bey dieser Lande kund-
 „baren Verfassung, noch bey dem klaren Buchstaben des Landes-Vergleichs, sich ein
 „sogenannter Landes-Gebrauch denken lasse, welcher einige Familien ermächtigte,
 „den dem Landesherrn mit Huldigungs- und Lehnpflichten zugethanen Landbegüterten
 „die Befugnisse ihrer Landstandtschaft und ihres Gutbesizes ohne Landesfürstliches Vor-
 „wissen und Bewilligung irgend wohin erklären, erweitern oder beschränken zu dürfen,
 „daß vielmehr alles, was hierunter der Verfassungs- und Erbvergleichsmäßigen Gleich-
 „heit und Gemeinschaft der Landbegüterten entgegen, ohne des Landesherrn Wissenschaft
 „und Gestattung mit oder ohne ausdrückliche stillschweigende Einwilligung der Uebrigen
 „etwa unternommen seyn möge, niemahls als Rechtsgültig oder verbindlich angesehen
 „werden könne“ — Noch äußerten Serenissimus: „weil nur der gesammten Anzahl
 „der Landbegüterten, welcher Geburt sie auch seyn mögen, oder der ganzen Ritterschaft,
 „nicht aber der vorgeblichen von Ihro Herzogl. Durchlaucht Vorfahren und Ihnen nicht
 „gekanneten Societät gemeinsame Landtage, Convente, Repräsentanten und ein Engerer
 „Auschuß gegeben worden — zu dem allen also die Leute, welche gewisse nicht Land-
 „ständische Rechte erworben haben, und üben wollen, als solche nicht hingehörten und
 „nicht Theil daran hätten — so wollten Sie nicht weiter erwarten, daß die Mitglieder

„solcher Gesellschaft sich, wie zu Höchst. Ihrem Erstaunen wol eher gewagt sey, wieder
 „einfallen lassen werden, auf dem Landtage irgend etwas ohne Zuziehung aller versamm-
 „leten Landstände zu unternehmen, ihre Beschlüsse in die Reihe gemeiner Landes. Be-
 „schlüsse zu stellen, dazu die Landtags. Protocolle zu misbrauchen und einen großen Theil
 „Höchst. Ihrer Vasallen von Landtägigen Deliberationen auszuschließen, vielmehr würden
 „Höchst. Sie diese, von denen Sie ebenmäßig eine so indolente Sa-
 „häftigkeit in
 „ihren Landständischen Rechten und Pflichten, als die sey, sich von einigen ihrer
 „Mitbrüder eigenmächtig zurückweisen zu lassen, nicht weiter erwarten wollten,
 „insgesamt und jeden einzelnen darunter allezeit mit Landesherrlichem Nachdrucke bey
 „ihrer gleichen Concurrenz und ihrem Stimm. Rechte zu Allem, was auf den Land-
 „tügen vorkomme, zu schützen wissen, auch Nichts für ein Landtags. Protocoll gelten
 „lassen, was nicht unter der ganzen versammelten Ritter. und Landschaft, sondern etwa
 „in einer Conferenz der Societäts. Mitglieder abgehalten sey.“ — Ferner werden
 „Landräthe und Deputirte zum Engeren Ausschuß erinnert, daß es ihnen nicht zustehe,
 „die Angelegenheiten jener Societät zu besorgen, sondern daß sie allen gemein bleiben
 „müssen — Endlich aber sollen die, welche sich zur Societät rechnen, und die gerühmten
 „Rechte haben wollen, einen oder mehr Bevollmächtigte wählen und zu ihren etwanigen
 „Vorträgen an des Herzogs Durchl. gehörig legitimiren, (wie dieses die übrigen Mit-
 „glieder der Ritterschaft ebenmäßig thun müssen) demnächst sich in zwey Monaten ins-
 „gesamt nahmhast machen — sämmtliche Regeln ihrer Gesellschaft und die Beweise
 „der Rechtllichkeit von deren Existenz, so wie von jeder einzelnen der vorgedachten Be-
 „fugnisse vollständig vorlegen, damit Ihre Durchl. solches Alles noch gründlicher prüfen,
 „und nach Befinden die, zu Erhaltung der Landes. Verfassung und Manutentionirung des
 „Landes. Vergleichs, zugleich aber auch zu Conservirung der erworbenen Rechte eines
 „Jeden nöthigenfalls gebührende Beschließungen Landesherrlich nehmen können.“

Wenn die weder in der bestimmten Zeit noch selbst in Jahres Verlaufe von Sei-
 ten der angegebenen Societät erfolgte Befolgung dieser Verordnung vielleicht eine Be-
 greifung aus den ihr vorgehaltenen Gründen erwarten ließ: so hat der jüngste Landtag
 diese Hoffnungen vereitelt. Das Factische zweyer neuen Receptionen — deren eine ge-
 rade dem Manne angediehen ist, der die Sache der Gleichheit aller Landstände gegen
 die Usurpationen der anmaßlich besonders bevorzugten Societät — freylich nur für
 seine Person — aber doch aus allgemeinen Grundsätzen — vertheidiget hatte, zusammen-
 gestellt mit dem Schweigen auf die Landesherrliche Aufforderung zur weiteren Recht-
 fertigung — zeigt gelinde gesagt einen Trotz, der Erstaunen erregen muß. Und
 die dem Eigenthümer Goldschmid auf Mustia wiederfahrne Zurückweisung, als er

zur Wahl eines Closter-Providors seine Stimme gleichfalls darböt, mit ihren aus den Anlagen 1. 2. ersichtlichen wesentlichen Umständen ergiebt eine noch weitere Ausdehnung der hiebevorigen Anmassungen. Sie legt zu Tage einmal daß die gerühmte Rechte der Societät nicht bloß auf dem Grunde der älteren Eingefessenheit, sondern zugleich des Adels behauptet, also alle bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft so lange sie auch eingefessen gewesen seyn mögen — für solcher Rechte unfähig erklärt werden wollen. Sie erweitert zweyten diese Rechte dahin, daß nicht bloß das Recht zu Landes-Ämtern gewählt zu werden, sondern sogar auch das Stimm-Recht zu jener mindestens zu der Closter, Providorum und Hauptleute-Stellen, Besetzung eben der Gesellschaft ausschließlich zugeeignet werde. —

Uml.
I. 2.

Wird so wenig Ehrgeiz unter den bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft — deren Anzahl sich nach dem vorigjährigen StaatsCalender auf 105 — mithin fast auf den vierten Theil des Ganzen der Ritterschaft beläuft — so wenig Gemeinsinn und Gefühl für das was sie der Aufrechthaltung der Landes-Verfassung, was sie sich — ihren Nachkommen, was sie der Würde, Landsassen und Vasallen Ihres Landesherrn zu seyn — ja was sie selbst ihrer nach Geschichte und Gesetzen nicht verächtlichen Abkunft*) schuldig sind — vermuthet werden dürfen, daß eine Aufforderung Wirkungslos seyn könnte welche einladet gemeinschaftliche Maaßregeln zu nehmen, damit auf Landesgrundgesetzlichen Wegen, den die Landes-Verfassung zerstörenden — privativen Zueignungen gemeinschaftlicher Rechte, den Verrückungen der Landständischen Gleichheit — der schon ziemlich vorbereiteten gänzlichen Aufhebung freyer Repräsentation — der Abhängigkeit des Landes-Interesse von der Beurtheilung und Verwaltung einiger sich vordringenden Familien — der Herabsetzung der Landstandschafft zu Unbeträchtlichkeiten — gesteuert werde? Das will man nicht hoffen! —

Oder ist irgend Jemand unter diesen bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft der völlige Rechtlosigkeit der Präntensionen insgesamt, oder einzelner, nur einige Augenblicke

B 2

blicke

*) S. die merkwürdige kleine Schrift (des Hrn. von Horix) die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten, Wien 1791.

Blicke bezweifeln könnte — Wenn das wider Vermuthen sey sollte: so bittet man Folgendes zu erwägen:

1) Im Allgemeinen versichert der §. 140. des Landesvergleichs daß die Eingeseffene von Ritter: und Landschaft in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow in einer unverrücklichen Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehen und gelassen werden, — mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft — an den Landtagen — nicht weniger an den Landes = Clöstern folglich an allen andern Rechten, Vorzügen und Freyheiten einander — zu vertreten und beyzustehen haben sollen und mögen. —

Er bezieht sich zu mehrerer Erläuterung der Disposition auf den 8ten §. des Hamburger Vergleichs vom 8ten März 1701 worinn es heisset:

Und dieweil Achdens die in solchem Districte befindliche Landstände mit dem ganzen corpore der Mecklenburgischen Ritter: und Landschaft in einer alten unzertrennlichen Union stehen, Ihre Stimmen auf allgemeinen Landtagen, und der Vorrechte zu Land = Råthen, Hofgerichts = Assessoren, und Administratoren einiger Clöster erwåhlet zu werden mit zu genießen haben, solche *juræ* wie auch alle andere derselben privilegia sammt und sonders denenselben Kraft dieses billig conservirt bleiben müssen &c.

Offenbar wird in beyden Stellen jedem Landes: Eingeseffenen Antheil an den von dem alten Adel sich allein zugeeigneten Gerechtsamen versichert. Der in der letzten Stelle vorkommende Ausdruck:

die in solchem Distrikt befindliche Landstände bezeichnet Individuen; nicht, wie in neuerlicher Misdeutung glaubend gemacht werden wollen, „Ritter: und Landschaft im Allgemeinen, so daß hier die gleichen „Rechte der zweyen Corps von Landständen festgestellt wären“ *). Landstände — sind Individuen, einzelne Landsassen, Güterbesitzer. Der Ausdruck der gegenseitigen Deutung:

Zwey Corps von Landständen

beweiset das; denn er nimmt selbst Landstände für Glieder der Corps, also für einzelne. — Und in der zu erklärenden Stelle des Hamburger Vergleichs ist offenbar von solchen Landständen die Rede, die zu Land = Råthen, Hofgerichts = Assessoren, Administratores einiger Clöster gewählt werden können — dazu können nicht die Corps der Ritterschaft oder der Städte, — sondern einzelne Individuen aus ihnen gewählt werden —

Wenn

*) v. Gletow l. c. p. 72.

Wenn man

II.) die der hier festgestellten
unverrücklichen

Gleichheit entgegen geforderte — schon darum wichtige — private Rechte
insbesondere

untersucht;

so ist:

I) wieder das vorgebliche eigenthümliche Anrecht der Societät an den Landes-
Klöstern noch besonders dies: —

- a) Es ist eine unrichtige Behauptung, daß die Klöster von den Vorfahren der an-
gebliehen Societäts-Mitglieder gegründet, oder ausgestattet worden. Dobber-
tin ursprünglich ein Kloster für Mönche Benedictiner Ordens, ist von Borwin
Herrn zu Mecklenburg und dessen Söhnen Heinrich von Werle und Nicolaus von
Gadebusch mit den Gütern Dobbertin, Dobbin, Gelin, Lohmen, dem See zu
Garden und Lankau, gewissen Kornhebungen aus Holz dotirt, welches die H. H.
Johann und Nicolaus zu Mecklenburg mit Hinzufügung des Baches Klefen, und
dem 2ten Theile der Gerichtsbrüche unterm 22ten August 1227 bestätigt haben n).
Eben diese Herren haben, nachdem sie die Kirche zu Dobbertin erbauet und be-
widmet hatten, nach Versetzung der Benedictiner Ordens-Brüder, verordnet,
„daß Nonnen desselbigen Ordens daselbst dem Herrn einträchtiglich dienen soll-
ten o).“ — Das Kloster zu Ribnitz stiftete Heinrich, Herr zu Mecklenburg,
„auf seinem Grund und Boden, und aus seinem Vermögen“ p). Er legte dazu
Ewant, Wustrow, Deerhagen, die Ribnitzer Heyde. — Von der Stiftung und
Dotirung des Klosters zu Malchow aus der Zeit, da es ein Mönchskloster q) war,
weiß die Geschichte das Genauere nicht. Als aber im Jahre 1298 die dortige
Mönche mit den Kloster-Nonnen zu Neubbel ihre Klöster vertauschten, schenkte

B 3

Nicolaus

n) Rubloff Urkunden-Lieferung der Mecklenb. Vorzeit, p. 25, 26, Anm. 2).

o) Rubloff, l. c. n. VIII.

p) Rubloff, l. c. n. CXVII.

q) Franz H. u. N. Mecklenb. III. p. 90.

Nicolaus von Werle den Nonnen das Patronat der Kirchen zu Malchow und Lerow r). In der Folge bewiesen sich mehrere Herren von Werle mildthätig gegen das nunmehrige Nonnenkloster; aber fast Alles was es von Privatpersonen hat, hat es gekauft s). —

Wären indeß auch die Klöster von Adlichen gestiftet und begabt: so folgte doch daraus bey weitem nicht, daß sie zur Aufnahme bloß adelicher Nonnen gedient haben und bestimmt gewesen. Das weiß jeder Ansfänger des Päpstlichen Kirchen-Rechts. —

b) Bey katholischen Stiften ward besonders in älteren Zeiten — auf die Geburt der Aufzunehmenden so wenig gesehen, daß noch der Westphälische Friede verordnet t): daß Bürgerliche, sogar bey Hochstiften, welche nicht ausdrücklich auf gewisse Familien anderer Geburt gestiftet worden, nicht ausgeschlossen werden sollen. Die Gaben an geistliche Stiftungen hatten nach dem Genius des Zeitalters keine weltliche Vortheile sondern „Eintauschung des Ewigen“ zur Absicht, wie mehrere Urkunden dies wödrlich sagen. —

c) Die Stiftungsurkunden der zur Frage stehenden Klöster sprechen „von dem Herrn „dienenden Mädchen (filiabus) von Nonnen“ (sanctimonialibus). Beyde Ausdrücke passen auf Bürgerliche sowohl als adeliche. — Und für die Berechtigung auch der Ersteren ist es kein unwichtiger Grund, daß in den Domstiften dieser Lande, z. B. in den Bistümern Schwerin, Rakeburg, in den Comtureyen, Mirow und Memerow, bis zu den Zeiten der Reformation Personen aus dem geringsten Stande zu den höchsten Stellen, selbst unmittelbar vor und nach fürstlichen Personen zugelassen sind u).

d) Es ist ewig nicht erweislich, daß die Ueberlassung der Klöster nach der Reformation nur alleine an adeliche, geschweige an gewisse adeliche Familien geschehen sey. — Im Ruppinschen Nachtspruche des Churfürsten Joachim von Brandenburg 1556, wobey die Mecklenburgischen Landräthe zugezogen waren, liest man:

Darnach

r) Schröders Papiistisches Mecklenburg ad an. 1298.

s) Franck U. u. N. Mecklenb. V. p. 147.

t) art. 5. §. 17.

u) Gerdes Sammlungen p. 435. 441. 444. 452. 453. 455. 458. Pötter Samml. 5. u. 6. St. p. 23.

darnach sollen die folgende drey Clöster, Neucloster, Zwenack (für welche nachmahl Ribnitz und Malchow gegeben wurden) und Dobbertin vor die Jungfrauen der beyden Stände gelassen werden.

Und wenn man gegenseitig erzählt, daß laut Fürstlichen Reverses vom 25ten Sept. 1561 der damalige Abtrag der Landesherrlichen Schulden geschehen sey, ausdrücklich „damit einige geistliche Güter nach der Intention derer fundatorum geistlich „und in specie zur Erhaltung der alten adlichen Familien conservirt bleiben mögten:“ so mag das wol eine Aeußerung im Antrage der Ritterschaft gewesen seyn — der Revers selbst sagt jedoch Nichts davon, bewilliget also so etwas gar nicht. Er sagt vielmehr daß der Fürsten liebe getreue Unterthanen aller Stände auf Ihr der Fürsten vielfältiges gnädiges Begehren und Anrege aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen ihre Erbherrn und Landesfürsten tragen sich zum Abtrag der Schulden verstanden haben, und besätiget ihnen ihre Rechte im Allgemeinen v). In den Reversalen von 1572 überweisen die Herzöge NB. ihrer Landschaft d. i. der Ritterschaft und Städten

die drey Jungfrauen Clöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow;
und zwar

dergestalt, daß sie zu Christlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen (so nannte man damals sowol unadeliche als adeliche unverheyraethe Mädchen w) so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden, und die Landschaft Macht haben solle, einen Amtmann, Vorsteher, oder Verwalter — — — darin zu setzen.

Genau eben das sagt die den zur Ueberweisung der Clöster ernannten Herzoglichen Commissionarien gewordene Instruction vom 7ten Oct. 1572. Die Herzöge hätten, heißt es, der unterthänigen Landschaft

versprochen, die Clöster damit darin „die Inländische Jungfrauen,“ so sich darin zu begeben Lust haben, Christlich und Ehrbarlich auferzogen werden mögen, abzutreten, es sollten daher die Rätthe die Clöster den Verordneten

von der Landschaft abtreten, und anweisen. Und der Revers vom 4ten Jul. 1572. hat diesen vielleicht noch

v) Franz II. und N. Mecklenb. X. p. 92.

w) Rostocker Erbvertrag von 1584. §. 31. ibi: einländischer Jungfrauen vom Adel und Bürgerkinder.

noch deutlicheren Eingang:

Nach dem Unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände
auf unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen, sich aus unterthäniger
Zuneigung, Treue und Liebe — — — und daß wir
ihnen
die drey zugesagte Clöster — — — eingeräumt und übergeben. u. s. w.

Die vollständigste Ueberzeugung wird jedoch wol die Quitung würden, welche die
zum Empfang Abgeordnete der Stände über die Ablieferung gegeben haben. Sie
bezeugen: „da die Fürsten auf die Bitte der Landstände das Closter Dobbertin zum
„Unterhalte der einheimischen Jungfrauen, welche sich darin aufhalten wollen, abzutreten
„in den Reversalen verheissen hätten, und dieses Closter ihnen, den Abgeordneten und
„künftigen Provisoren

„im gemeinschaftlichen Namen aller Landstände
„durch die Räte der Fürsten übergeben sey: so wie sie, Provisores, das Closter mit
„allen Zubehörungen

„im gemeinschaftlichen Namen aller Landstände
„und

„aus deren Auftrag
„an und entgegen genommen hätten — und es

„im gemeinschaftlichen Namen aller Landstände zu deren Nutzen
„weiter haben würden; Ihre Fürstl. Gnaden aber in solchem Closter sich das Herbst-
„ablager — — — vorbehalten hätten, imgleichen

„daß das Closter einzig zu dem bestimmten frommen Gebrauche gewidmet, und
„in ihrem, der Provisorum, und in dem gemeinschaftlichen Namen aller
„Landstände — vorbehalten bliebe:

„so würden sie Provisores und ihre Nachfolger, welche
„im öffentlichen Namen aller Landstände

„das Closter verwalteten — das Ablager leisten, das Closter

„auch zu keinem anderen Zwecke gebrauchen, als wozu es von Ihre F. G. und
„allen Landständen

„bestimmt worden x).“

So

x) v. Behr de rebus Meclenb. Lib. V. C. IV. p. 804.

So lange demnach die jetzt die Klöster ansprechende adeliche Familien nicht erweisen werden, daß sie die ganze Mecklenburgische Landschaft — daß sie alle Landstände Mecklenburgs ausmachen: so lange steht die Behauptung der ihnen alleine geschenehen Verleihung der Klöster mit der Geschichte, den Verleihungs-Urkunden, den Uebergabe-Quitungen im klaren Widerspruche.

e) Es ist bey der Klarheit'

wem verliehen — wem übergeben worden — wer empfangen habe — ?

sehr unbeträchtlich, wenn eine Wahrscheinlichkeit privativer Ueberlassung an den Adel, aus der von dem Adel, einem freyen, Stande gegen die Abtretung der Klöster übernommenen Steuer, zur Tilgung der Landesherrlichen Schulden abgeleitet werden will. — Wo Gewisheit ist, gelten Wahrscheinlichkeiten Nichts — und wirklich ist die Wahrscheinlichkeit nur eingebildet. Einmal haben zu der Schulden-Tilgung alle Stände beygetragen, die zu solchen außerordentlichen Leistungen eben so unverbunden, wie der Adel, waren. Zweitens ist der Beytrag des Adels oder der Ritterschaft durch verschiedene andere in den Reversalen von 1572 geschenehe besondere Verleihungen z. B. die Versicherung der Willbriefe bey Lehns-Veräußerungen vergolten — und Drittens kann das Argument — wenn es auch gegen Städte eines wäre — doch keines gegen die übrige Mitglieder der Ritterschaft seyn, die, wenn auch Bürgerlicher Abkunft — mit ihren Ritter-Gütern eben sowohl wie der Adel und aus eben den Gründen *) ein freyer Stand waren, von deren Ritter-Gütern gleichwol ebenfalls mit beygetragen ist.

f) In der unmittelbar auf die Reversalen gefolgten Zeit betrachtete man die Klöster stets als allen Landständen verliehen. Es ist darüber der förmlichste Landeseschluß die förmlichste Landeserklärung aus dem Jahre 1590 vorhanden z).

„den 22. Jan. forderten Serenissimorum Einspänniger männiglich wieder zu Rath, da denn die Landschaft Morgens um 8 Uhr in ziemlicher Anzahl zusammen gekommen, da denn beschlossen ward, eine Meinung wiederum zu Papier zu bring:

*) Herr ViceCanzley Director Presh von der Verbindlichkeit der Untertanen zum Reichs- und Kreis-Contingent. Schwerin 1793 I. Abschnitt S. 5. p. 6. 7. 8. 9.

z) Spaldings Landtags-Verhandlungen p. 209

bringen — — — weil nun in dieser Schrift unter andern der Clöster gedacht, so hiebevot etliche von Adel, und vornehmlich W. Bieregg freitig machen wollen: so zeigten die Städte sämmtlich, und in deren aller Namen der Bürgermeister J. Lemcke an: Weil die Clöster der ganzen Landschaft abgetreten wären, und die Städte mit unter die Landschaft gehören: so könnten sie so tacite nicht geschehen lassen, daß nur allein die von der Ritterschaft dazu zu Provisoren genommen würden, wie sie denn sämmtlich sich solcher Freiheit mit nichten begeben, sondern davon zum feyerlichsten protestiret und bedinget haben wollen. Der Landrath Kruse votirte hierüber dahin, daß was von den Städten gesucht, Alles Recht wäre, und er sich gefallen liesse, daß ein Bürgermeister von Rostock mit zum Closter Ribniz gegeben werde. Worauf der J. Lemcke erwiederte, es würde dabey nur Nichts wie Beschwerung seyn, und die Bürgermeister zu Rostock hätten sonst genug zuthun, daher man dieselben wol damit verschonen könnte. Der W. Hahn votirte, es hätte nicht die Meinung, daß man die Städte von den Clöstern ausschliessen wolle, es könnte auch noch also gesetzt werden, daß die nominirte NB. im Namen der ganzen Landschaft von Ritterschaft und Städte confirmiret, und alsdenn auch angewiesen werden. Der J. Cramon erwiederte, weil die Städte der Landschaft Beschwerung mittrügen, so müßten sie auch billig zu dem was gemeiner Landschaft abgetreten gelassen werden. In dieser obgesetzten Meinung waren die sämmtlichen Landräthe, und es ward dahin geschlossen, daß die Provisores in Namen der gemeinen Landschaft von Ritterschaft und Städten die Verwaltung der Clöster hätten und haben sollten, und derselbigen NB. sämmtlich sich auch zu erfreuen und zu genießen hätten.

Dieser einzige Landtags-Schluß entscheidet für das Unrecht aller LandesEingefessenen — aller Mitglieder der Ritter- und Landschaft. Dem gemäs wurden Sere-nissimi auch von Ritter- und Landschaft ersucht, den für Ribniz ernannten Provis-
foribus

aa) Spalding I. c. p. 214.

bb) Spalding I. c. p.

foribus einen C. Rath der Stadt Rostock „im Namen allgemeiner Städte hinzu
 „zu verordnen, und selbige samt und sonders forderlichst an das Closter Ribniz
 „zu verweisen aa)“ Serenissimi bewilligten es bb). —

g) Die Closter-Ordnung vom Jahre 1610 erzählt S. 13 daß die Clöster von den
 Fürstl. Vorfahren —

dero gehorsamen Ritter- und Landschaft

abgetreten worden — Sie bestimmt daneben, daß dem Provisori zusehen solle,
 Statt der abgegangenen Jungfrauen andere wieder einzunehmen, ohne daß sie
 mit einer Sylbe seine Wahl auf adeliche und wohl gar gewisse Geschlechter be-
 schränkte. In einer Closter-Ordnung hätte doch wol die erste Vorschrift die wegen
 der zuzulassenden Geschlechter seyn sollen, wenn nicht alle zur Zulassung berechtigt
 gewesen wären. — Aber noch mehr! — Die Closter-Ordnung giebt eine Vorschrift des
 Gegentheils indem sie in eben dem S. der dem Provisori die Befugniß erteilt, statt
 der abgegangenen Jungfrauen andere hineinzunehmen, gerade verbietet:
 es solle daraus (aus den Stellen) keine Erbgerichtigkeit, wie die Jungfrauen in
 etlichen Clöstern vorhätten, gemacht werden und indem sie im 8ten S. von Jung-
 frauen redet, die Bürgerliche Eltern, Geschwister haben.

h) Noch unzählige spätere Gesändnisse und Handlungen reden für den Antheil aller
 Landstände an den Clöstern. So ward auf dem 18ten Nov. 1621 den Fürsten
 welche das Closter Ribniz und dessen Ländereyen gegen andere Aemter eintauschen
 wollten, angeboten, daß aus der Landräthe, Ritterschaft und Städte Mittel, Per-
 sonen zur Untersuchung deputirt werden sollen — cc). Auf dem Landtage
 vom 15ten May 1621 kam eine Vollmacht zu Stande worin Mehrere von der
 Ritterschaft, und die Städte Rostock, Wismar, Parchim, Güstrow, Branden-
 burg und Wahren beauftragt wurden, alles zu untersuchen, und darauf den Tausch
 wirklich zu Stande zu bringen — „dessen zu Urkund, heißt es, hätten die noch
 „anwesenden Landstände“ (also nicht blos adeliche — also nicht bestimmte
 Familien unter diesen, also auch Städte) „diese Vollmacht — — — unterschrie-
 „ben“ dd). Als Herzog Adolph Friederich auf dem Landtag vom 9ten Sept. 1623
 erin-

cc) Spalbing p. 479.

dd) Spalbing p. 610.

erinnerte: daß die Vollmacht nur auf die zur Zeit der Vollziehung anwesend gewesene allein gerichtet sey ee)

so antwortete Ritter: und Landschaft, die Vollmacht sey auf allgemeinem Landtage beliebt und vollzogen, wobey sie es betwenden ließen ff). —

Der Vergleich über das Kloster Ribnitz, insbesondere das Clostergut Willershagen vom 18ten Sept. 1669 ward ausdrücklich zwischen den Herzogen von Mecklenburg und Ritter: und Landschaft geschlossen — und dieser die Zahlung der für das besagte Gut ausgelobten Rauffumme verheißten — gg).

Bey Gelegenheit der Landes: Vergleichsmäßigen Ausmessung und Bonitirung ward durch Separat: Conventionen zwischen der Herzogl. Cammer und dem Lande der Hufen: stand der Dörter Rostockschen Districts: — der Städtischen Cämmerey: und Deconomie: Güter — und der Kloster: Güter zu dem bisherigen Betrage nach Abzug des fünften Theiles verglichen. Die erstgenannten Güter müssen demohngeachtet zu dem Supplement der Contribution beytragen, welches wegen eines bey der allgemeinen Bonitirung entstandenen Ausfalles an der ganzen Summe der dem Landesherrn garantirten Hufenzahl aufzubringen ist, die Kloster: Güter aber nicht. Was kann die Ursache der Differenz seyn? Offenbar Nichts anders als dies, daß die Clöster gesammten Landständen gehören, folglich es Nichts Unbilliges hat, wenn sie wegen des Supplements übertragen werden — welches sich mit den Dörtern des Rostockschen Districts und den Städtischen Gütern anders verhält. —

Alle Angelegenheiten der Clöster werden endlich noch jetzt auf Landtügen und im Namen der Ritter: und Landschaft verhandelt — In deren Namen geschehen die Wahlen der Kloster: Beamten, die Vorträge an den Landesherrn in Clöstersachen — Nie ist im Namen der eingebornen adelichen Familien die Bestätigung eines Kloster: Provisoris gesucht — oder sonst eine Vorstellung bey der Landes: Regierung übergeben. Die Vertretungen der Clöster geschehen häufig durch den Engeren Ausschuß — und
manche

ee) Spalding p. 632.

ff) Spalding p. 641.

gg) Mecklenb. Grundgesetze p. 383. seq.

manche Verwendungen für sie aus dem Landkasten — Ist das Alles nicht klares Gesändnisß oder Beweis des, allen Landständen gemeinschaftlichen Unrechts an den Clöstern? —

2) Um Nichts gegründeter wie der private Anspruch des alten Adels an die Clöstern ist das Vorgeben, daß

- a) die Landräthe
- b) die Deputirte des Engern Ausschusses
- c) die Closter-Providoren und die Closter-Hauptleute

aus bestimmten adelichen Familien gewählt werden müßten. Man giebt von diesen Familien den Begriff sie seyen diejenige adeliche Familien welche im Jahr 1572 hier im Lande ansässig gewesen. So hat der eingebörne Adel auf dem Landtage 1764 die Eingeborenheit bestimmt, aus dem Grunde

weil in solchem Jahre die Clöstern dem Adel verliehen worden.

Man wird aber zuvörderst nicht wol begreifen können, was dieser Grund Schließendes dafür habe, daß der Adel aus welchem die Landräthe und Deputirte zum Engern Ausschusse zu wählen seyn sollen, sein Daseyn oder seine Angeseßtheit in Mecklenburg nicht aus einem anderen Zeitpuncte datiren dürfe, da zwischen der Landraths-Stelle, oder der Stelle eines Deputirten zum Engern Ausschusse, und der Clöster-Verleihung gar keine Verbindung zu seyn scheint. Dann ist zweytenfalls soviel

a) die Landraths-Stellen angeht, Etwas in Mecklenburg ganz Bekanntes, daß vor dem Landes-Vergleiche Stände gar keine Wahl der Landräthe hatten, sondern Mecklenburgs-Fürsten solche nach Belieben — oft aus dem Auslande — ernannten. Im Landes-Vergleiche S. 164. ist nun zwar „der Ritter- und Landschaft desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vacanz eröfnet, der unterthänigste Vorschlag „dreyer im Lande angesessenen Personen von eingebörnen oder recipirten Adel zu jeder vacirenden Stelle gnädigst gegönnt.“ — Es läßt sich aber auf keine Weise einsehen, wie hier in den Worten eines im Jahre 1755 geschlossenen Vergleichs der natürliche Begriff der Worte „eingebörnen Adel“ der so viel, als eine Person aus der Anzahl der im Lande gebörnen Adelichen bezeichnet, nicht, — sondern ein 9 Jahre hernach — im Jahre 1764 erst bestimmter, künstlicher Begriff gedacht seyn könnte und müßte. — Dies ist, um so unbegreiflicher, da im Jahre 1764 nach öffentlichem Bekannnisse des Engern Ausschusses es an einem Principe über ein Normal-Jahr, wonach die Eingeborenheit zu beurtheilen, gänzlich fehlte — mithin die nun

eben deshalb zum ersten Male — und aus dem willkürlichsten Grunde geschehene Bestimmung unmöglich Neun Jahre früher von irgend einem der vergleichenden Theile gedacht werden können. — Nach allen Grundsätzen der Auslegungskunst und nach den auf den S. 522. des Landes:Vergleichs gestützten Erklärungen des Landesfürsten ist der Ausdruck „eingebornen“ ganz grammatisch zu verstehen, und so muß freylich zu Landräthen einer von Adel und zwar entweder vom eingebornen Adel, das ist aus der Zahl der im Lande gebornen Adlichen oder vom recipirten Adel — das ist aus der Zahl der vom Landesherrn entweder durch Zulassung zum Homagial, oder Lehn:Eide, oder durch die Landes:Vergleichsmäßige bey neu erhaltenem Adel nothwendige Rescripte anerkannten und aufgenommenen Adlichen gewählt werden — aber es ist kein Recht diese Wahl auf gewisse Familien einzuschränken.

b) Noch weniger ist eine Verbindlichkeit da, die Ritterschaftliche Deputirte zum Engern:Ausschuß aus den 1572 im Lande einheimischen Adlichen Familien nehmen zu müssen. — Der Landes:Vergleich hat nicht einmahl die Verordnung, daß diese Ritterschaftliche Deputirte adelich seyn sollen. Das Gegentheil, lehrt der S. 179.

die Wahl der zum Engern:Ausschuß zu bestellenden Personen soll auf Landtügen oder andern gemeinschaftlichen Conventen der Ritter: und Landschaft Willkühr und Freiheit überlassen seyn und bleiben.

Indem der Landes:Vergleich hier die Wahl

NB. der Willkühr

und

der Freyheit

der Ritter: und Landschaft überläßt — indem er dabey Nichts wegen der Geburt vorschreibt, ohngeachtet er wegen der Landräthe bestimmt hat, daß sie von eingebornen oder recipirten Adel seyn sollen, welches sich in Erwägung ihres Ranges mit den wirklichen Geheimen Räten fast von selbst verstanden haben mögte, bey einem Deputirten zum Engern Ausschuß aber, der als solcher gar keinen Rang hat, nicht nöthig ist — indem hat er däre erklärt, daß die Ritterschaftliche Deputirte nicht aus dem Adel gewählt werden dürfen.

In der That ist nicht zu begreifen, was die Mitglieder der Ritterschaft Bürgerlicher Geburt hindern könnte, zu den Stellen Ritterschaftlicher Deputirten zum Engern

gern

gern: Anſchluß vorgeschlagen und gewählt zu werden. Denn einmal — sie gehören zur Ritterschaft, sind so gut Mitglieder derselben, wie die längst Eingeseffenen von Adel — warum sollten sie nicht eben sowol deputirt werden? Oder sollte ihre Bürgerliche Geburt sie der Ehre unfähig machen, im Engern: Ausschusse zu sitzen, da sie doch neben Ihrem Landesherrn zum Mannen: Gerichte gelangen können und sie auch die Vorderstädtische Bürgermeister täglich im Engern: Ausschusse, und die Stadt Mosköfische Deputirte sogar auf Landtagen am Landes: Directorial: Tische sitzen sehen? Aber die repräsentirende Qualität der ganzen Ritterschaft, also auch des adelichen Theils! Erstlich fordert diese Qualität nicht durchaus Ebenbürtigkeit. Fürsten lassen sich durch Personen von geringerer Geburt täglich repräsentiren. Dann kennt Mecklenburgs Staats: Verfassung keinen adelichen oder bürgerlichen Theil der Ritterschaft, sondern nur Ritterschaft ohne Notiznehmung von der Geburt der einzelnen Mitglieder. Nur die Ritterschaft ist zu repräsentiren. Diese repräsentirt ein Mitglied derselben, sey es adelicher oder bürgerlicher Geburt, in blos diesem Betracht gleich würdig. Die Besugniß bürgerlicher Mitglieder der Ritterschaft zum Engern: Anſchluß zu gelangen — hat zweitens sogar gewisser Maaße Klare Entscheidung vor sich. Als das Kayserliche Conclufum vom 28ten Sept. 1724 die Städte, welche sich durch besondern Vergleiche von der Union mit der Ritterschaft getrennt hatten, wiederum zu solcher verwies, versprach es ihnen zugleich daß sie

aller von der Union dependirenden Gerechtsame sich zu erfreuen haben sollen hh),

Und in dem deshalb an den Herzog Christian Ludwig g. V. erlassenen Rescripte, wird ganz ausdrücklich.

die Zulassung zum Engern: Ausschusse

als eine Folge der Union und als

zu den gemeinschaftlichen Landes: Gerechtsamen

gehörig angegeben ii). Stehen aber nicht die bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft in eben der Union, dürfen sie nicht Antheil an gemeinschaftlichen Landes: Gerechtsamen

hh) *Justissimae decision, in causis Meclenb. Anl. 377 p. 408.*

ii) *Ibid. p. 407.*

samen haben, ist also nicht ihre Zulassung zum Engern Ausschusse gewisser Maaße mit entschieden? — Nur Unkundige der Mecklenburgischen Geschichte kann diese Lehre befremden. Standen doch an der Spitze des merkwürdigsten Engern Ausschusses den Mecklenburg jemals sahe, an der Spitze des Engern Ausschusses welcher die Union von 1523 gemacht und unterzeichnet hat, Nicolaus Franke der Kirche zu Schwerin Senior, Bartholdus Moeller, der Domkirchen Sancti Jacobi Decan, und Henricus Moeller, Probst zu Dobbertin, alle notorisch Bürgerliche. Sie repräsentirten den ersten, stets dem Adel vorgesezten Stand, den Stand der Prälaten kk).

So ist denn begreiflich desto weniger daran zu gedenken, daß sogar aus bestimmten adelichen Familien, aus solchen die 1572. ansäßig waren, die Deputirte gewählt werden müßten! Ja — wenn diese Familien noch Reversalen der Göttheit aufweisen könnten, in welchen ihnen Geschick — Ränntniß — Ausschließungsweise zugesichert wäre! Im Gefühle, daß dies nicht sey, haben sie noch in neuern Zeiten bey einer äußerst wichtigen Gelegenheit, beyn. Hamburger Vergleiche vom 16ten Jul. 1701. Deputirte aus jüngern Eingesezten gewählt und zugelassen. Die Unterschriften eines von Meerheim, du Puits, von dem Knesebec, beweisen das ll.)

c) Wegen der Kloster-Chargen verordnet der §. 122. des Landes-Vergleichs: es bleibe der Ritter- und Landschaft die Wahl, Bestellung und beliebige Veränderung der Provisorum unbenommen: so muß sie nicht auf Geschlechter beschränkt seyn. Die Reversalen verleihen

der Landschaft

die Macht

einen Amtmann, Vorfesher, Verwalter

in den Clöstern zu setzen. Sie schreiben dabey Nichts wegen der Subjecte vor — Da auch, wie oben gezeigt ist, alle Landstände Theil an den Clöstern haben, — da zu denselben jeder von der Ritterschaft, der, bürgerlicher Geburt, nicht minder, wie der adeliche, berechtiget ist: so ist auch jeder von diesen befugt zu fordern, daß er eben sowol, wie einer von Adel, zur Aufsicht einer Anstalt, die so gut für ihn als für irgend einen im Lande da ist, das ist, zur Stelle eines Kloster-Provisor oder eines Clo:

kk) Mecklenb. Grundgesetze, p. 5.

ll) Mecklenb. Grundgesetze, p. 610.

Eloster-Beamten, zugelassen werden. Der oben beaufandete Vorgang, daß der Bürgermeister der Stadt Rosstock wegen des Interesse der Städte, Namens solcher, als Provisor des Eloster Ribniz angestellt ward, gibt zumal in Erwägung, der deutlich dabey angegebenen Gründe dieser Zulassung, „daß die Elöster gesammter Landschaft „abgetreten, wozu die Städte gehörten — daß die Städte gemeine Lasten der Landschaft mittrügen,“ den Mitgliedern der Ritterschaft bürgerlicher Geburt zu gleicher Forderung einen analogischen Grund.

3) Bezug auf entgegenstehenden Besitz, oder ein anderes Herkommen, ist unerheblich. — Soll dieser Besitz, oder dies Herkommen, seit dem Landes-Vergleich eingetreten seyn: so ist für die Vernichtung im Voraus durch diesen Landes-Vergleich gesorgt, indem nach ihm die Gleichheit der Rechte aller Landstände, wider die doch der Besitz oder das Herkommen, angezogen wird,

unverrücklich,

also durch keine factische Vorgänge, mithin durch keinen Besitz und durch kein Herkommen, soll zerstört werden können — Spricht man vom Besitz und Herkommen vor dem Landes-Vergleiche: so ist beydes einmal durch die im Landes-Vergleiche ohne Vorbehalt anderen Besitzes und Herkommens verglichene Gleichheit der Rechte, und durch die specielle, wegen der Zulassung zu den Landes- und Eloster-Bedienungen — ebenfalls ohne Vorbehalt *) redende, Stellen des Landes-Vergleichs außer Kraft gesetzt. — Es ist aber auch zweyten unmöglich, einen Besitz und ein Herkommen vor der Regierung des Herzogs Carl Leopold zu zeigen. Aber wegen der Vorgänge aus dieser Epoche darf man ja wol den alt Eingeseßenen aus der Ritterschaft entgegen reden, was sie und der ganze Landtag vom Jahre 1734. dem Stargardischen Crays, der mit ähnlichem Bezuge auf Vorgänge aus der nämlichen Zeit verschiedene Vorzüge vor übriger Ritter- und Landschaft begehrte, in solchem Betreffe entgegen redeten:

Es wäre ihnen ungemein empfindlich, daß der mit ihnen in theurer Union stehende Stargardische Crays ein — — Belieben zu Neuerungen und Zerüttungen geäußert, und viele Prärrogativen izt vor den andern Ständen

*) Der §. 121 des Landes-Vergl. spricht zwar vom Herkommen, aber zur Beurtheilung der Rechte der Elöster, nicht der Rechte der Eingeseßenen an den Elöstern.

den zu behaupten gemeint, da sie doch nicht anders, als ein Theil des Fürstenthums Güstrow zu consideriren, und der turbulente Zustand seit 1701 ihnen nicht die geringste beständige Befugniß geben könnte. mm)

Dann drittens folgt das nicht: „weil bisher stets zu den Kloster- und übrigen Landes-Ehrenstellen und Bedienungen Leute aus adelichen 1572. im Lande angefaßenen Familien vorgeschlagen und gewählt worden, also muß man auch in Zukunft nur solche in Vorschlag bringen und wählen.“ Genug, daß kein Recht da ist, das zu begehren. Dies macht die bisherige Verfahrensart zu einer Sache bloßer Freiheit, die, wenn sie noch so oft geübt wird, nie zur Schuldigkeit wird. — Eben so ist das Recht der Ritterschaft bürgerlicher Geburt, sich zur Wahl bringen zu lassen und die Aufnahme und Einschreibung ihrer Töchter in die Klöster, zu begehren, ein Recht, das, wenn es nie geübt ward, darum unverloren ist. Wenn Jemand einen öffentlichen Weg Jahrelang nie ging, können die, welche ihn gingen, jenem bloß darum wehren, daß er ihn nicht morgen gehe? — Endlich ist der gerühmte Besitz, also ein darauf gebautes Herkommen, fehlerhaft; ist es in seinem Anfange, da er wider klare Rechte, mit besserem Wissen gegründet ist; — ist es in seinem Fortgange, indem ihm oft beygespröhen worden.

4) Es ist zu zweifelhaft, ob den Mitgliedern der Ritterschaft bürgerlicher Herkunft das Stimm-Recht zu andern Wahlen, als den der Kloster-Providorum und Beamten Chargen versagt werden wolle, um darüber Etwas zu sagen. Ohnehin entscheiden die schon angezogene Stellen des Landes-Vergleichs wider solche Herausnehmungen. Wegen der Befugniß bey Wahlen zu Kloster-Chargen zu stimmen, verdienet noch das Schreiben der auf dem Landtage zu Sternberg versammelten Ritterschaft an Domina, Priorin und Provisoren des Kloster Dobbertin, vom 10ten Dec. 1734. Erwähnung, worin diesen zu Gemüthe geführt wird, daß die von ihnen unternommene Vocirung eines Klosterhauptmanns

der ganzen Ritterschaft

zum merklichen Präjudiz gereiche, nn) woraus klar die Berechtigung

der

mm) Landtags-Protocoll de 1734.

nn) Poetcker in amoen, histor. jur. p. 879.

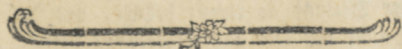
der ganzen Ritterschafft
zur Stimmenegebung bey Besetzung der Kloster-Vorsteher Stellen hervorgeht,

3) Empfindender ist indessen unter allen Anmassungen der sogenannten alt einheimischen Geschlechter keine, als die, daß sie die Vorrechte, der sie sich rühmen — anderen — wol gar für Geld, mittheilen zu dürfen, behaupten. Nicht genug, daß sie sich als geborne nothwendige Repräsentanten ihrer Mitglieder minder alter Unfähigkeit, oder bürgerlicher Geburt — aufdringen — wollen sie sogar Befugniß haben — ohne diese zu fragen, anderen Geschlechtern das Recht zu gleicher Vormundschaft über sie Ungefragte zu verleihen, wol gar zu verkaufen.

Schon der Gedanke an eine Verrüfung solcher Befugniß ist genug, um die Geduld selbst bis zum Wahnsinn aufzubringen!

N. 6.

Noch eine Sonderbarkeit! Die zur Einschreibung ins Kloster sich meldende, müssen nach neuerer Vorschrift eine Ahnenprobe machen; bey deren Mangel sie nicht zugelassen werden. Man schließt mithin schon wiederum von denen 1572 anfänglich gewesenenen Abelichen, die von den Clöstern aus, deren Töchter nicht die bestimmte Ahnen nachweisen können. — In einem oder zwey Jahren werden vielleicht wiederum neue Unterschiede ausgedacht.



A n l a g e n.

Nr. I.

E x t r a c t

aus dem Landtags-Protocoll, d. d. Malchin, den 25. Novbr. seqq. 1794.

Den 29sten November.

Herr Goldschmidt auf Mustin.

Als Eingesehener, als Mitsand berufen zum gegenwärtigen Landtage, habe ich das Recht, an allen Wahlen und Beschlüssen Theil zu nehmen.

In dieser Ueberzeugung wollte ich auch heute meine Stimme zur Wahl eines Kloster-Providoris abgeben, wurde aber zu meinem Erstaunen zurückgewiesen.

Mit Bezug auf das Herzogliche Regiminal-Rescript vom 18ten Novbr. 1793 verwahre ich mich hiedurch gegen alle nachtheilige Folgen jener gravirlichen Zurückweisung und behalte mir alle Rechts-Zuständnisse bevor.

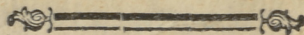
Nr. II.

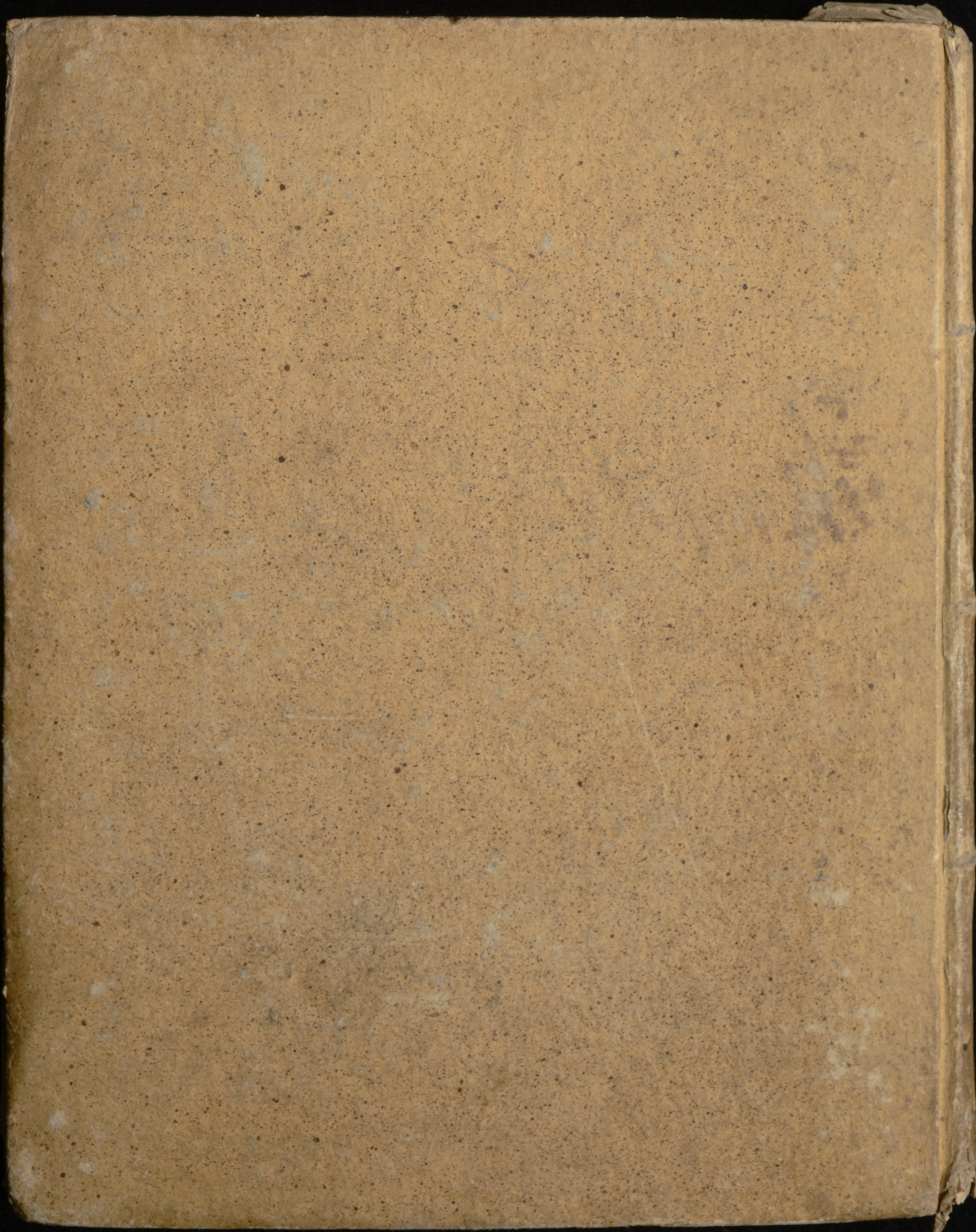
Auf bevorstehendes Dictamen gaben

Herr Hauptmann von Oldenburg auf Glawe und

Herr Cammerherr von Plessen auf Kl. Viehlen

zum Protocoll: Ganz unerwartet und übersäßig sey die Verwahrung des Herrn Goldschmidt auf Mustin gegen Ausschließung von seiner Stimmen-Abgabe zur Wahl eines Providoris bey den Eldstern deshalb, weil das Recht der bürgerlichen Gutsbesitzer zu Kloster-Stellen und Mitwürkung zur Direction der Kloster-Angelegenheiten in öffentlichen Actis zu behaupten und zu verlangen noch niemand eingefallen, noch weniger also ein erworbenes Recht darauf gedenkbar noch bekannt sey. Auch selbst das Herzogliche Regiminal-Rescript, welches der Herr Dictant in Anzug bringe, und dessen rechtliche Würkung noch zweifelhaft sey, und hier nicht der Ort zur Erörterung darüber, enthalte nicht ein Wort von dem, was der Herr Dictant daraus herleiten wolle. Wie man ihm also eine bessere Prüfung, sowohl desselben, als solcher Berechtigungen, die er in Anspruch zu nehmen sich getrauen wolle, für die Zukunft empfehlen müsse; so finde man es übersäßig, dem weiter etwas entgegen zu setzen, als daß man die Ausführung seiner vermeinten Befugnisse ruhig erwarten und sich alle Zuständnisse dagegen vorbehalten wolle.





wasjenige berichtet, was nun noch an dem tabell-
eytrage fehlet.

Von den Sterbe- und Gnaden-Quartalen oder
ird fortwährend der Beytrag des verstorbenen Be-
isset. Im Falle die etwa nachbleibende Wittwe
Monate oder Quartale nicht allein geniessen sollte,
mit andern theilen müßte, sollen die Beyträge zur
Casse zuerst vorabgenommen und dann erst der Ueber-
die Wittwe und ihre Mittheilnehmere vertheilet

Diese Forderung des Instituts an die Sterb- und
artale oder Monate, soll jeder andern, sonst noch
ten Ansprache, welche nicht älter ist, als das Da-
öffnung des Instituts, vorgehen. Es sollen auch
künftig niemanden die Sterb- oder Gnaden-Quar-
talone vorausbezahlt, noch irgend eine Verschrei-
Anweisung derselben für gültig erkannt werden.

Die Bezahlung der Beyträge geschieht postnume-
onatlichen oder Quartal-Ratis; die Art der Erhe-
en aber wird im VII Abschnitt, welcher die Grund-
instruction für den Berechner des Instituts enthält,
amt werden.

Die Beyträge für diejenigen Unserer gegenwär-
nten, welchen schon unbedingt eine Wittwen-
ffer dem Institute von Uns verheissen ist, soll,
Pension der ihrer Bedienung in den Tabellen zuge-
ich ist, eine Unserer Cassen leisten, wogegen die In-
künftig die Wittwen-Pension zu zahlen hat. Ist
verheissene Pension grösser, so nimmt das Insti-
die tabellmässigen Beyträge an, und zahlet nur
die

